LANDRATSAMT REUTLINGEN
Den 29.04.2011

KT-Drucksache Nr. VIII-0287

für den Verwaltungs- und Kulturausschuss
-öffentlich-

Rechtsnachfolge im Zweckverband "Albwasserversorgungsgruppe XIII - Ermsgruppe" mit Sitz in Münsingen
Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Aufgrund der Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“ trat der Landkreis Reutlingen mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2011 die Rechtsnachfolge des bisherigen Gutsbezirks Münsingen an. Dies beinhaltet zunächst auch die Mitgliedschaft im Zweckverband „Albwasserversorgungsgruppe XIII – Ermsgruppe" mit Sitz in Münsingen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“

Zum 1. Januar 2011 trat auf Antrag der beteiligten Kommunen das Gesetz zur Neugliederung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft (KT-Drucksache Nr. VIII-0099). Der Gutsbezirk war bislang ein teilweise bewohntes, gemeindefreies Gebiet. Mit der Neugliederung wurde ein Teil der Fläche mit ca. 96 Hektar der Stadt Münsingen zugewiesen und verbleibt damit im Landkreis Reutlingen. Andere Flächen des Gutsbezirks (Breithülen und das ehemalige Remonteamt) gingen an die Gemeinde Heroldstatt (77 Hektar) sowie an die Stadt Schelklingen (56 Hektar) jeweils im Alb-Donau-Kreis.

Die restliche, unbewohnte Fläche des Gutsbezirks bleibt gemeindefrei und ist wegen der für das Gebiet geltenden naturschutzrechtlichen Restriktionen und der aus der Munitionsbelastung resultierenden Gefahren dauerhaft einer Nutzung oder Erschließung für Siedlungs-, Wirtschafts- oder Verkehrszwecke praktisch entzogen. Die Verwaltung des gemeindefrei bleibenden Gebiets wurde gemäß § 2 des oben genannten Gesetzes dem Landkreis Reutlingen übertragen. Öffentliche Aufgaben, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erfüllt werden müssen und die in kreisangehörigen Gemeinden zu deren Wirkungskreis gehören, nimmt in dem gemeindefrei bleibenden Gebiet der Landkreis wahr. Ihm stehen die Befugnisse und Rechte einer kreisangehörigen Gemeinde zu, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.

Des Weiteren wurde im Gesetz zur Neugliederung bestimmt, dass in Bezug auf Rechte und Pflichten öffentlich-rechtlicher Natur für die Gebietsteile, die in eine Gemeinde eingegliedert werden, jeweils die aufnehmende Gemeinde, und für den Gebietsteil, der gemeindefrei bleibt, der Landkreis Reutlingen Rechtsnachfolger des Gutsbezirks Münsingen sind. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft im Zweckverband "Albwasserversorgungsgruppe XIII - Ermsgruppe".

2. Aktuelle Situation

Partner im Zweckverband Ermsgruppe sind derzeit aufgrund der Rechtsnachfolge die Stadtwerke Münsingen GmbH sowie der Landkreis Reutlingen, als einziger kommunaler Partner. Ziel der Stadt Münsingen ist es, den Zweckverband weiterzuführen und weitere kommunale Partner zu gewinnen.

Die Anteile errechnen sich wie folgt:
Der bisherige Anteil des Zweckverbandsmitglieds Gutsbezirk Münsingen lag – abhängig von der durchschnittlichen jährlichen Wasserentnahmemenge einschließlich Altes Lager bei 5 %. Die Stadt Münsingen – jetzt Stadtwerke Münsingen GmbH - bezieht 95 %.
Der Anteil des Wasserverbrauchs im künftigen gemeindefreien Gebiet, das der Landkreis Reutlingen verwaltet, ist als relativ gering einzuschätzen und beläuft sich nach Wegfall des Alten Lagers noch auf etwa rund 1 %. Entnahmestellen bestehen für die Schäfer auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz, bei der ehemaligen Schießanlage, im Betrieb Liebherr und an bestimmten Löschwasserentnahmestellen.

Am 13. August 2010 hat der Landkreis Reutlingen eine Rahmenvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer des gemeindefreien Gebiets, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Sitz in Bonn (BImA) getroffen. Daraus ergibt sich, dass die Wasserversorgung im gemeindefreien Gebiet der BImA obliegt. Insoweit ist es folgerichtig, dass die BImA Interesse daran bekundet hat, als (weiterer) Partner in den Zweckverband aufgenommen zu werden. Dadurch wäre eine Mitgliedschaft des Landkreises Reutlingen im Zweckverband Ermsgruppe zukünftig nicht mehr erforderlich.

Mit dem sofortigen Ausscheiden des Landkreises Reutlingen müsste der Zweckverband jedoch aufgelöst werden, da der kommunale Partner, den das Zweckverbandsgesetz zwingend fordert, wegfiele. Eine Auflösung wäre für die Stadtwerke Münsingen GmbH steuerrechtlich mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden.
Andererseits bestehen für den Landkreis Reutlingen angesichts des oben dargestellten Anteils am Zweckverband keine finanziellen Risiken. Die noch bestehenden Forderungen des Zweckverbands aus gestundeten Kapitalumlagen an das ehemalige Mitglied "Gutsbezirk Münsingen" werden zum Jahresende 2010 fällig gestellt und mit dem Anlagevermögen des Gutsbezirks verrechnet, so dass unter dem Strich keine Forderungen bestehen, die den Landkreis Reutlingen als Rechtsnachfolger belasten. Im Übrigen verpflichtet sich die BImA in der oben genannten Vereinbarung zum Kostenersatz für Aufgaben der Verwaltung und des Betriebs des ehemaligen Truppenübungsplatzes an den Landkreis.

3. Weitere Entwicklung

Die Stadt Münsingen verfolgt im Rahmen einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit als längerfristiges Ziel einen Wasserversorgungsverbund mit den benachbarten Wasserversorgern. Derzeit besteht als erster Erfolg teilweise bereits eine Kooperation bei der Notwasserversorgung. Diese Entwicklung sollte nicht dadurch erschwert werden, indem der Landkreis sein Ausscheiden aus dem Zweckverband Ermsgruppe forciert.
Stattdessen sollte die weitere Entwicklung abgewartet werden, die u. a. auch vom Prüfergebnis der neu zu formulierenden Satzung durch die jetzt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Tübingen, abhängig ist.
Die erste Verbandsversammlung seit der Neugliederung des Gutsbezirks Münsingen wurde auf den 9. Mai 2011 terminiert. Die Verwaltung wird die zuständigen Gremien des Kreistags über die Entwicklung unverzüglich unterrichten.